

Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2016
Änderungsantrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN vom 02.12.2016
TOP 3 Haushaltssatzung 2017
„Ausgewogene Verteilung und Verwendung der Inklusionsmittel“

I. Allgemeines

Der Kreis erhält seit dem Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gemäß Bewilligungsbescheide des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. 12. 2014 und 08. 12. 2015 eine Inklusionspauschale (Korb II) und zwar

1. Schuljahr 2014/2015 einen Betrag von 108.422,29 €
2. Schuljahr 2015/2016 einen Betrag von 107.053,71 €
3. Die Bewilligung für das Schuljahr 2016/2017 steht noch aus.

Die Beträge gliedern sich wie folgt:

1. für Kreisjugendamt ca. 31.000,00 €
2. für das Kreissozialamt ca. 76.000,00 €.

Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL) durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Die Pauschale darf nicht zur Finanzierung von Individualansprüchen nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bzw. nach § 54 SGB XII (Sozialhilfe) eingesetzt werden.

II. Verwendung der Inklusionspauschale beim Kreis

Aus der Inklusionspauschale werden 40 % der Personalkosten für einen Sozialarbeiter für das Bauernhofprojekt finanziert. Die restlichen 60 % werden aus dem Landesprogramm NRW Soziale Arbeit an Schulen gezahlt.

Darüber hinaus wird aus der Inklusionspauschale ein Sozialarbeiter finanziert, der sowohl für das Jugendamt als auch für das Sozialamt und für das Schulamt tätig ist. Außerdem leistet der Mitarbeiter auch systemische Arbeit für die Schulen aber auch Einzelfallhilfe und er ist Ansprechpartner für den Schulpsychologischen Dienst.

Hierüber haben sich das Schulverwaltungsamt, das Amt für Soziales und das Jugendamt unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes verständigt und dem Landrat einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Dem Vorschlag wurde zugestimmt.

Die Jugendamtskommunen wurden bei dem regelmäßig stattfindenden Jahresgespräch von der Verwaltung des Jugendamts über die og. Verwendung informiert.

Der Verwendung eines Teilbetrages aus der Inklusionspauschale für das Bauernhofprojekt hat der Jugendhilfeausschuss am 10. Dez. 2014 zugestimmt.

In der Sitzung am 02.03.2015 wurde der Jugendhilfeausschuss über die Verwendung des Restbetrages (Personalstelle) informiert.

III. Stellungnahme LKT NRW

Der Landkreistag hat zum Charakter und zur Verwendung der Inklusionspauschale u. a. mit Schreiben vom 18.07.2014, 01.08.2014 und 02.02.2015 Stellung genommen.

Zwischen dem LKT NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales wurde abgestimmt, dass die Inklusionspauschale haushaltstechnisch als Allgemeine Zuweisung vom Land anzusehen und der Produktgruppe „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ zuzuordnen ist. Bei der Inklusionspauschale handelt es sich damit um allgemeine Deckungsmittel.

Festzustellen bleibt, dass die Inklusionspauschale - wie unter II. geschildert - zweckentsprechend verwendet wird.

IV. Haushalt

Wenn dem Antrag gefolgt würde, wären die ca. 31.000,00 € – Anteil Jugendamt – auf die 6 Jugendamtskommunen und der Anteil Sozialamt von ca. 76.000,00 € auf die 10 Kommunen des Kreises entsprechend den Umlagegrundsätzen zu verteilen.

Die dann fehlenden Mittel zur Mitfinanzierung des Bauernhofprojekts und zur Finanzierung der Personalstelle von ca. 107.000,00 € müssten dann wiederum über die allgemeine Kreisumlage von den Kommunen entsprechend den Umlagegrundsätzen gefordert werden.

Eine Entlastung der Kommunen würde somit nicht erfolgen.